

Steuerliche Änderungen ab 2020

Von Christoph Puchner und David Gloser

Kurz vor Jahresende wurden doch noch gewisse Teile der ursprünglich geplanten Steuerreform beschlossen. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte für den KMU-Bereich zusammengefasst (die Änderungen treten ab Beginn des Jahres 2020 in Kraft, sofern nichts anderes angegeben):

- **Erhöhung der Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern:** Geringwertige Wirtschaftsgüter können künftig im Ausmaß von 800 Euro (bisher 400 Euro) sofort als Aufwand erfasst werden, während der Aufwand für Wirtschaftsgüter mit höheren Anschaffungskosten verteilt über die Nutzungsdauer zu machen ist.
- **Steuerpflichtige Wertaufholungen bei Beteiligungen nach Umgründungen:** Sofern Wertminderungen in Bezug auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht wurden und in einem Folgejahr eine Werterholung eintritt, hat grundsätzlich eine steuerpflichtige Zuschreibung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten zu erfolgen. Aufgrund einer VwGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2014 konnten derartige Zuschreibungen durch gewisse Umgründungsmaßnahmen vermieden werden. Um derartige Gestaltungen zu vermeiden, werden künftig die ursprünglichen Anschaffungskosten vor Umgründung fortgeführt, sodass eine Zuschreibung auch nach der Umgründung im ursprünglichen Potential steuerpflichtig ist. Die Regelung ist erstmals für Zuschreibungen nach Umgründungen anzuwenden, die nach dem 30.4.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden. Durch die sinnvolle wirtschaftlich begründete Veräußerung einer Beteiligung innerhalb einer Unternehmensgruppe (zB zur Bündelung von Beteiligungen einer bestimmten Unternehmenssparte) zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Werterholung eingetreten ist, kann eine spätere Zuschreibung bei Werterholung vermieden werden, da im Zuge eines Verkaufes neue Anschaffungskosten „eingeloggt“ werden.
- **Grenzüberschreitender Anteilstausch:** Die Einlage von Kapitalanteile an einer österreichischen GmbH durch eine Privatperson in eine ausländische Kapitalgesellschaft führt bisher zu einer „Exitbesteuerung“ (Besteuerung auf Basis einer Veräußerungsfiktion). Bei derartige Umstrukturierungen kann künftig die Steuerschuld auf Antrag vorläufig bis zur idR tatsächlichen Veräußerung der Anteile an der ausländischen Kapitalgesellschaft aufgeschobene werden (die Veräußerung der übertragenen Anteile an der österreichischen GmbH durch die ausländische Kapitalgesellschaft löst hingegen in Österreich noch keine Besteuerung aus). Sofern eine Beteiligung veräußert und die daraus resultierenden Rückflüsse für betriebliche Zwecke reinvestiert werden sollen, kann – unter gewissen Voraussetzungen – zur Vermeidung eines Steuerabriebs eine wirtschaftlich begründete grenzüberschreitende Einbringung in eine ausländische EU-Kapitalgesellschaft angedacht werden.
- **Einführung einer Kleinunternehmerpauschalierung:** In Ergänzung zu den schon bisher bestehenden Pauschalierungsregelungen wird im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine einfache Pauschalierung für Kleinunternehmer (mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) geschaffen werden. Voraussetzung für die Pauschalierung ist, dass die Umsatzgrenze von 35.000 Euro nicht überschritten wird. Der Gewinn wird dadurch ermittelt, dass von den Betriebseinnahmen pauschal ermittelte Betriebsausgaben (grundsätzlich 45%, bei Dienstleistungsbetrieben 20%) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Abgesehen davon kann zusätzlich noch der Grundfreibetrag geltend gemacht werden. Im Falle der Pauschalierung muss kein Wareneingangsbuch und keine Anlagenkartei geführt werden. In Grenzfällen kann ein Vorteilhaftigkeitsvergleich sinnvoll sein.

- **Ausdehnung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung:** Kleinunternehmer müssen auf ihre Leistungen keine Umsatzsteuer abführen und dürfen im Gegenzug auch keine Vorsteuer für erhaltene Leistungen in Abzug bringen. Aus diesem Grund müssen Kleinunternehmer grundsätzlich auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Künftig wird der Schwellenwert für die Kleinunternehmerbefreiung auf 35.000 Euro (netto; bisher 30.000 Euro) angehoben. Aufgrund der bereits bestehenden Toleranzregel führt ein einmaliges Überschreiten des Schwellenwertes um bis zu 15% innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht zum Verlust der Kleinunternehmerbefreiung.
- **Strengere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen:** Bei Ausgangsrechnung über Warenlieferungen an EU-Unternehmer ist künftig darauf zu achten, dass die Umsatzsteueridentifikations-Nummer des Kunden vorliegt und in der Zusammenfassenden Meldung angegeben wird (bereits beantragte aber noch nicht vorliegende Umsatzsteueridentifikations-Nummern können nachgereicht werden). Vor diesem Hintergrund sollte auf einen standardisierten Prozess bei der Neukundenanlage (inkl UID-Nummer) und eine vollständige sowie fristgerechte Einreichung der Zusammenfassenden Meldung geachtet werden.
- **Vereinheitlichung iZm Konsignationslager:** Einführung einer einheitlichen EU-Regelung für die umsatzsteuerliche Behandlung von Konsignationslager (dh einem Lager, das der Verkäufer bei einem Abnehmer in einem anderen EU-Staat einrichtet), die eine ausländische Registrierung und die damit einhergehende Compliance-Belastung vermeiden soll. Während die Bestückung des Lagers vorerst umsatzsteuerlich unberücksichtigt bleibt, liegt im Zeitpunkt der Entnahme von Waren aus dem Lager eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Wenn die Waren nicht innerhalb von 12 Monaten entnommen werden oder vor Ort eine Betriebsstätte begründet wird, liegt hingegen ein steuerfreies innergemeinschaftliches Verbringen und bei späterer Entnahme eine steuerpflichtige Inlandslieferung vor (Achtung: ausländische Registrierungspflicht prüfen).
- **Neuregelung der KFZ-Besteuerung:** Weiters kommt es zu einer Anpassung der Berechnung der Normverbrauchsabgabe sowie der motorbezogenen Versicherungssteuer. Abhängig von der Art des Fahrzeuges (zB CO2-Emissionswert, etc.) kann ein Fahrzeugkauf vor Inkrafttreten oder nach Inkrafttreten der Neuregelung vorteilhafter sein.

StB Mag (FH) Christoph Puchner ist Geschäftsführer und StB/WP Mag David Gloser ist geschäftsführender Gesellschafter von ECOVIS Austria in Wien. ECOVIS Austria betreut unter anderem zahlreiche Startups, KMU, national und internationale Unternehmen sowie Freiberufler umfassend.